



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 26

Freitag, 13. Mai

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung - Vegetationskundliche und faunistische Kartierungsmaßnahmen für den Bereich des Landkreises Aurich 278

Öffentliche Bekanntmachung – Wegfall des Erörterungstermins zu einem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Az. 1978/2021 Repowering Ihlow) 279

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 279

Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn 280

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow - Inkrafttreten der Teilaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0902 „Windpark Riepsterhammrich“ für einen Teilbereich an der Gemeindestraße Hammrichweg im Ortsteil Riepsterhammrich..... 281

2. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Hauptsatzung 282

1. Änderungssatzung der Gemeinde Wirdum über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall 283

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung Vegetationskundliche und faunistische Kartierungsmaßnahmen für den Bereich des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich plant, in den Landschaftsschutzgebieten „Westermarsch“, „Krummhörn“ und „Ostfriesische Meere“ sowie in den Naturschutzgebieten „Leyhörn“, „Groen Breike“ und „Großes Meer, Loppersumer Meer“ des Landkreises Aurich vegetationskundliche und faunistische Kartierungsmaßnahmen auf zumeist landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzuführen.

Dafür betreten Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich sowie beauftragte Fachgutachter die erforderlichen Grundstücke ohne dabei Veränderungen, Bodenproben oder Ähnliches vorzunehmen.

Es finden ausschließlich Kartierungsmaßnahmen, auch bei Nacht, statt. Es werden lediglich öffentlich zugängliche Flächen, kein befriedetes Besitztum angrenzend an Wohngebäude und Betriebsräume betreten.

Die Begehungen finden vom 16.05.2022 bis 31.12.2022 statt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt gemäß § 39 Satz 5 NAGBNatSchG die vorherige Ankündigung nach § 39 Satz 3 2. Halbsatz NAGBNatSchG.

Auf den gleichlautenden Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstsitz des Landkreises Aurich (Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich) wird hingewiesen.

Aurich, 13.05.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung
Wegfall des Erörterungstermins zu einem Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Az. 1978/2021 Repowering Ihlow)

Die WPI Repowering GmbH & Co. KG in 26632 Ihlow beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Riepe, Flur 10, Flurstücke 78/1, 78/2, 33, 45, 70, 23 und 24, Flur 11, Flurstücke 24, 49/1, 82 und Flur 12, Flurstücke 39 und 28, Gemarkung Ochtelbur, Flur 3, Flurstück 35, Flur 5, Flurstücke 9/1 und 1 und Gemarkung Simonswolde, Flur 20, Flurstück 17/2 die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 14 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 131 m, einer Gesamthöhe von 199,20 m und einer Kapazität von jeweils 4.200 kW.

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind. Daher entfällt der geplante Erörterungstermin am Dienstag, den 24.05.2022, 10:00 Uhr im Bürgerhaus am Ihler Meer in 26632 Ihlowerfehn, 1. Kompanieweg 3.

Aurich den, 13.05.2022

Landkreis Aurich

Der Landrat

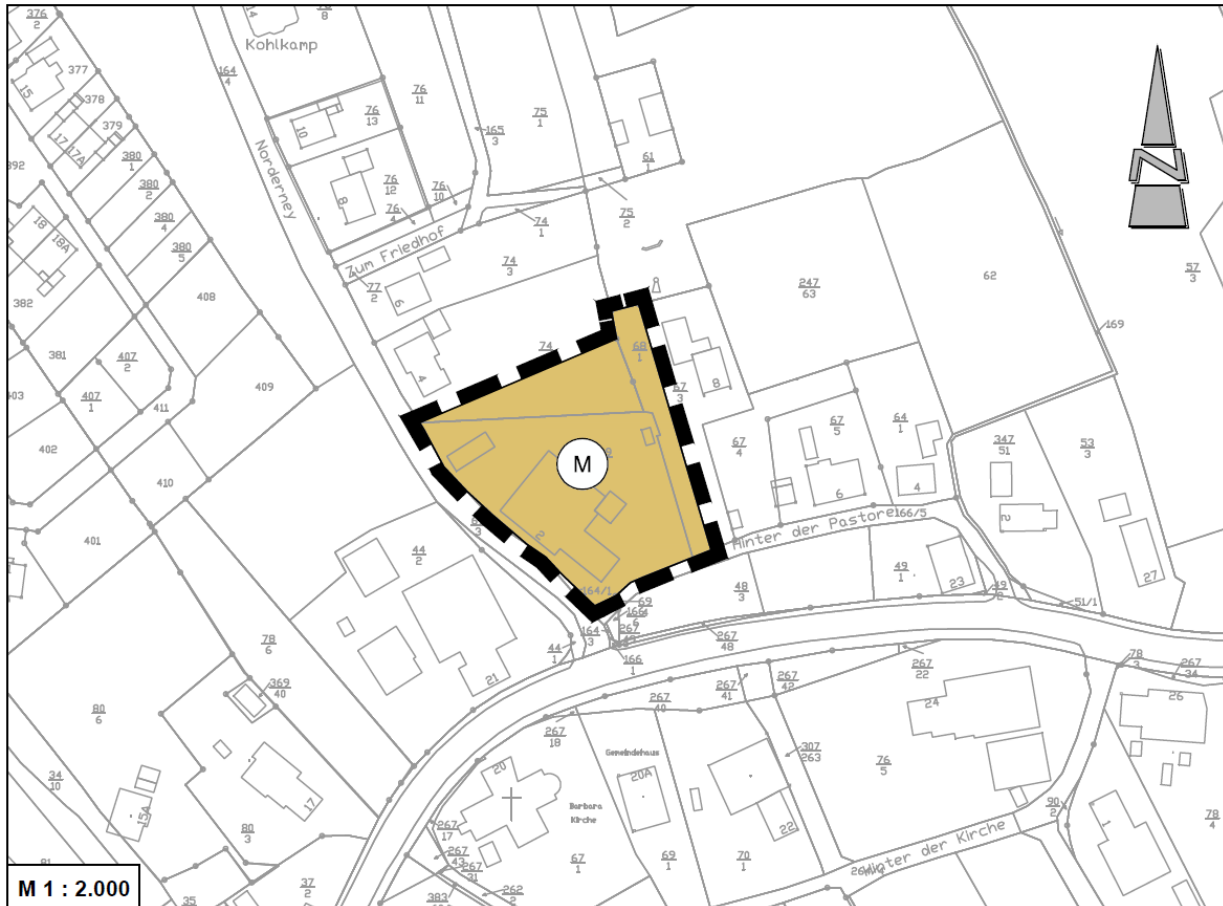
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Die Berichtigung erfolgte in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 10.11 – Hinter der Pastorei – in der Ortschaft Strackholt, der im beschleunigten

Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 23.12.2021 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Geltungsbereich ersichtlich:



Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden.

Großefehn, 13.05.2022

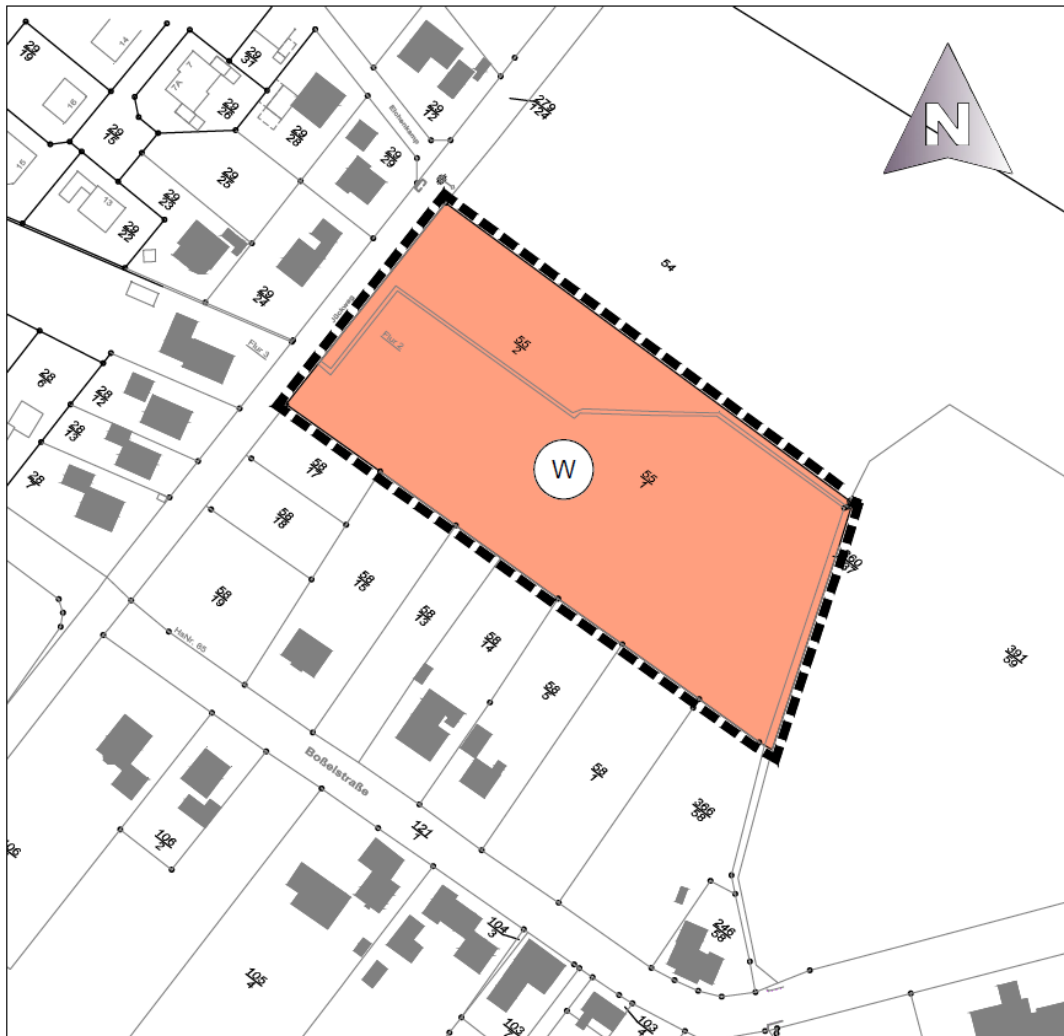
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Die Berichtigung erfolgte in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 1.4 – An der Alten Flumm – in der Ortschaft Akelsbarg, der nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 23.12.2021 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Geltungsbereich ersichtlich:



Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung **M 1-509** (Kraft § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden.

Großefehn, 13.05.2022

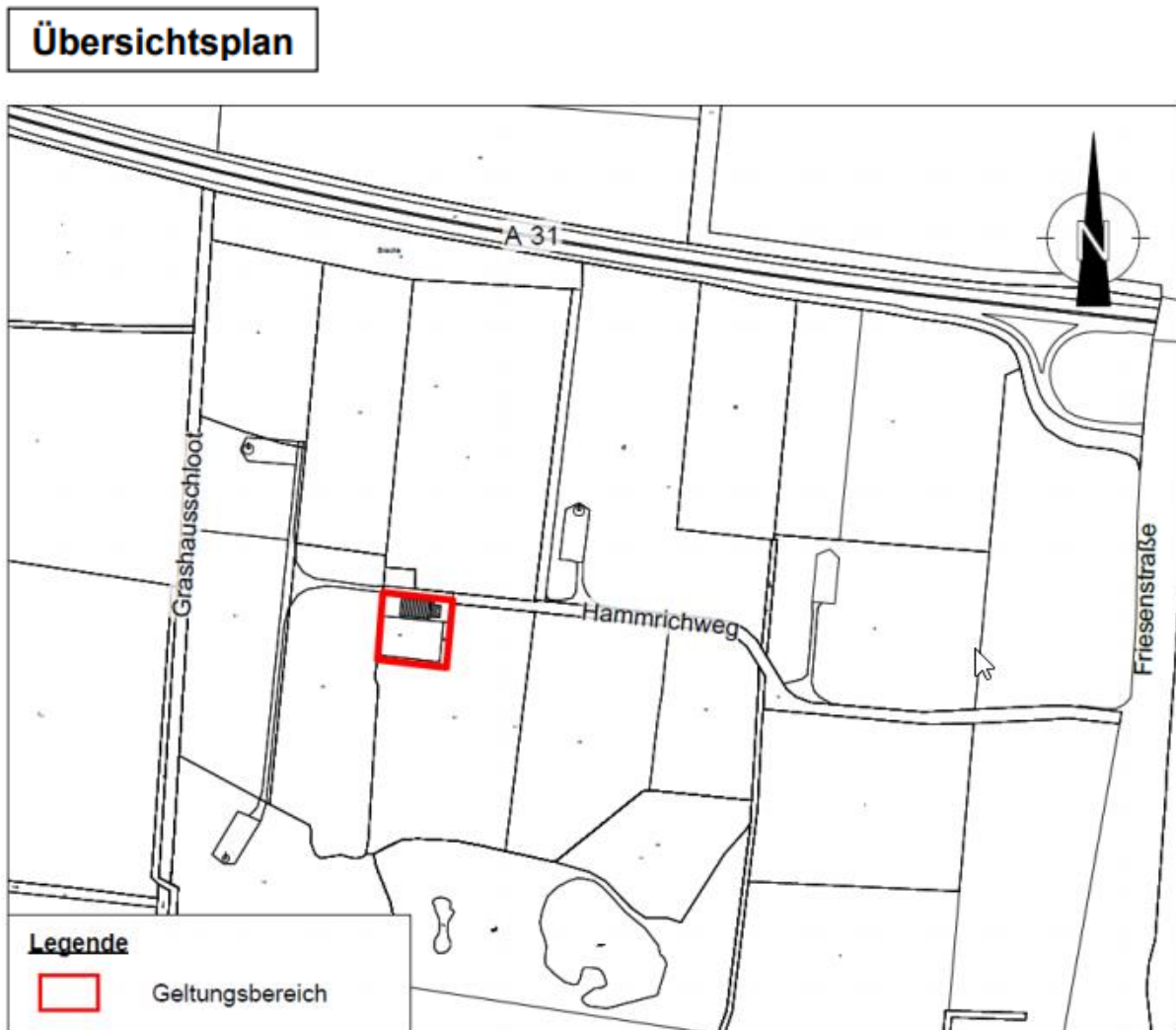
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten der Teilaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0902 „Windpark Riepsterhammrich“ für einen Teilbereich an der Gemeindestraße Hammrichweg im Ortsteil Riepsterhammrich**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 15.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Teilaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0902 „Windpark Riepsterhammrich“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Aufhebungssatzung zur Teilaufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0902 „Windpark Riepsterhammrich“ in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung mit Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Aufhebungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 13.05.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

2. Satzung der Gemeinde Wirdum zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 22. April 2014 die Hauptsatzung beschlossen. In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Dez. 2016 wird die Satzung durch Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2022 wie folgt geändert:

I.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Allgemeiner Vertreter des Gemeindedirektors ist der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters. Mit der weiteren Vertretung wird der Leiter der Kämmerei beauftragt. Darüber hinaus kann der Gemeindedirektor andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Marienhafe, den 31.03.2022

Gemeinde Wirdum

Yvonne Lengert
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Wirdum über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wirdum in seiner Sitzung am 22. April 2014 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2022 wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 12,50 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbstständig oder selbstständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 15 Sitzungen jährlich zu begrenzen.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und inklusive der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Brookmerland. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Gemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Bei Dienstreisen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors und deren Vertreter wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister der Gemeinde Wirdum anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € gezahlt. Führt der Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters dessen Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so erhält er für die darüberhinausgehenden Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des vorgenannten Betrages. Für die gleiche Zeit ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf die Hälfte.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs.2 für Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gezahlt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 4,00 €.

§ 4

Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Die Aufwandsentschädigung seines allgemeinen Vertreters beträgt 40,00 €. Der Leiter des Fachbereiches Finanzen erhält als Vertreter für den stellvertretenden Gemeindedirektor und für die Erledigung von zugewiesenen gemeindlichen Aufgaben sowie die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafen, den 31.03.2022

Gemeinde Wirdum

Yvonne Lengert
Bürgermeisterin

Gerhard Ihmels
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.